



DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7019/1-Pr 1/2003

XXII. GP.-NR

266/AB

2003 -05- 23

zu 274/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Wien

zur Zahl 274/J-NR/2003

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hermann Krist, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Straftatbestand Sozialbetrug“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 9:

Der Begriff Sozialbetrug weist verschiedene Facetten auf. Diese reichen von der Erschleichung von Sozialleistungen über die Nichtabfuhr von Sozialversicherungsbeiträgen, die Nichtanmeldung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen zur Sozialversicherung bis hin zur organisierten Schwarzarbeit. Ich halte es für wichtig, ein verstärktes Bewusstsein in der Bevölkerung dafür zu schaffen, dass der unverfrorene Missbrauch von Sozialleistungen jeden einzelnen Beitrags- und Steuerzahler trifft.

Wie in meiner Pressekonferenz vom 14.3.2003 angekündigt, sollen insbesondere Phänomene wie die organisierte Schwarzarbeit oder die Erschleichung von Pensionsleistungen (etwa aufgrund falscher Angaben oder Gutachten) verstärkt bekämpft werden. Dabei soll zunächst geprüft werden, inwieweit frühere Überlegungen zu diesem Thema, wie sie etwa in die Regierungsvorlage eines Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes aus dem Jahr 1999 eingeflossen sind, heute noch Gültigkeit haben. Danach sollte die gewerbsmäßige Organisation von Schwarzarbeit und auch die führende Tätigkeit im Rahmen der Verbindung einer größeren Zahl von illegal erwerbstätigen Personen gerichtlich strafbar sein. Es wird im Einvernehmen mit dem Sozial- und dem Wirtschaftsressort zu klären sein, ob diese Zielrichtung das Problem treffsicher zu fokussieren vermag.

Daneben wird auch zu prüfen sein, ob die Nichtanmeldung von Arbeitnehmern oder Arbeitnehmerinnen zur Sozialversicherung derzeit ausreichend sanktioniert ist (vgl. etwa § 111 ASVG: maximal 3.630 Euro Geldstrafe). Im Bereich der Erschleichung von Sozialleistungen soll insbesondere geprüft werden, ob diese Fälle derzeit hinreichend geahndet werden. Auch dies wird im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Regierungsmitgliedern geschehen. Es ist jedoch nicht daran gedacht im Bereich der „Nachbarschaftshilfe“, der Erschleichung von Krankenständen und Kuraufenthalten sowie ähnlicher sozialmissbräuchlicher Handlungsweisen, die relativ geringe kriminelle Energie erfordern, neue Straftatbestände einzuführen.

Detaillierte Gesetzesvorschläge liegen noch nicht vor. Für Sondervorschriften in den Bereichen der Anzeigenerstattung, bestimmter Berufsgruppen, des Schadenersatzes oder der Reintegration im Sinne der Fragen 3, 5, 6 und 7 sehe ich in diesem Zusammenhang – soweit der Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Justiz angesprochen ist – keinen Anlass.

 . Mai 2003  
(Dr. Dieter Böhm)